

S C H R I F T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

(§ 9 (1) BauG)

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1.a) BauG)

1.1 Ausnahmen gemäß § 4 (3) sind allgemein zulässig.

2. BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

2.1 Im gesamten Gebauungsplangebiet ist die offene
Pausa vergeschrieben.

2.2 Für die Firstrichtung der Hauptbaukörper sind im
zeichnerischen Teil Richtungsstriche eingetragen.

3. NEBENGEBAUDE

3.1 Grundfläche bis 40 qm zulässig

3.2 Traufhöhe bis 3,00 m zulässig

4. STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 1.a) BauG)

4.1 Anzahl entsprechend den jeweiligen gültigen Richtzahlen
des Innenministeriums von Baden - Württemberg.

4.2 Der Abstand der Garagen zur Straßengrenzungslinie
muß mindestens 5,50 m betragen.

4.3 Garagengruppen und freistehende Garagen sind mit Flachdach
zu errichten.

4.4 Die Errichtung von Garagen kann auch innerhalb der als
nicht überbaubar ausgewiesenen Grundstücksfläche zugelassen
werden.

5. GESTALTUNG VON AUFGBENANLAGEN

5.1 Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen
sind einschließlich eines Stockels von 0,20 m bis zu einer
Gesamthöhe von 0,80 m zulässig.

5.2 Aufgrund des offenen Bauverordnungen errichtet werden.

5.3 Pfeiler aus Beton oder Naturstein beiderseite des Eingangs
zum Wohnhaus, soweit sie zur Unterbringung von Briefkästen
und Müllboxen Verwendung finden, können bis zu einer Höhe
von 1,00 m errichtet werden.

- 5.3 Einfäler aus Beton oder Naturstein beiderseits des Eingangs zum Wohnhaus, soweit sie zur Unterbringung von Briefkästen und Fullboxen Verwendung finden, können bis zu einer Höhe von 1,00 m errichtet werden.
- 5.4 Einfriedigungen entlang der nachbarlichen Grundstücksgrenzen, bestehend aus Hecken oder Zäunen, dürfen die Höhe von 1,50 m Höhe nicht überschreiten.
- 5.5 Mauern, soweit sie der Abschirmung dienen, sind bei Überschreitung der zulässigen Höhe von 1,50 m genehmigungspflichtig.
- 5.6 Vorgärten sind unmittelbar nach Errichtung der Wohngebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.

6. VERSORGUNGseinrichtungen

Elektrizitäts - Versorgungseinrichtungen, wie Kabelverteiler schränke, Mästen und Laststationen in der erforderlichen Anzahl auf hierfür im Bebauungsplan nicht vorgesehenen Stellen und Flächen, also auch auf nicht als überbaubar ausgewiesenen Flächen, dürfen zu jeder Zeit errichtet werden.

7. A U S N A H M E N (§ 11 BBauG)

Soweit nachbarliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden und gestalterische Gründe nicht entstehen, sowie in Härtefällen, können Ausnahmen nach folgender Art und Umfang zugelassen werden:

Beringfügige Abweichungen von Dachneigung, Sockelhöhe und Kniestockhöhe.

8. ORDNUNGswIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LAG handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

Gemeinde Übstadt-Weiher
Gemarkung Stettfeld

BEBAUUNGSPLAN „KLEINE BRÜCKENWIESE“

Gewanne: Kleine Brückewiese
Hinter der Mühle